

CLUB SUISSE DU  
**BERGER  
PICARD**



**ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT  
DES  
CLUB SUISSE DU BERGER PICARD**

ERGÄNZENDE ZUCHTBESTIMMUNGEN ZUM  
"Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG"

01.07.2014

[www.picardclub.ch](http://www.picardclub.ch)

## Änderungen:

- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 25. März 2000 in Wohlen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 14. Dezember 2000.  
Artikel 5.7 wurde geändert.
- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 15. März 2003 in Wohlen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 18. Juni 2003, und per 01. Januar 2004 in Kraft getreten.  
Artikel 3.3 und 5.6 wurden geändert oder ergänzt.
- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 12. März 2005 in Wohlen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 22. Februar 2006, und per 01. September 2006 in Kraft getreten.  
Die Artikel 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 4.6 wurden geändert oder ergänzt.  
Die Artikel 3.3 und 5.6 wurden geändert oder ergänzt.
- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ausserordentlichen GV vom 09. September 2006 in Schönbühl/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 25. Oktober 2006 in Bern, und per 01. Januar 2007 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.  
Das Zucht- und Körreglement wurde dem ZER der SKG, Ausgabe 01. Juli 2005, angepasst.
- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 13. Februar 2011 in Alterswil/FR, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2011, und per 01. Juli 2011 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.
- Änderungen im Zucht- und Körreglement des CSBP gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 15. Februar 2014 in Ersigen/BE, genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung vom .../.../..., und per 01. Juli 2014 in Kraft getreten. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben/Änderungen.

# INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1</b>  | <b>EINFÜHRUNG</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>2</b>  | <b>GRUNDLAGEN</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT</b> .....   | <b>4</b>  |
| 3.1       | Zuchtzulassungsprüfung .....   | 4         |
| 3.2       | Zulassung zur Ankörung .....   | 5         |
| 3.3       | Kompetenz .....  | 5         |
| 3.4       | Ankörung .....   | 5         |
| 3.4.1     | Formwert .....   | 5         |
| 3.4.2     | Verhaltensbeurteilung .....  | 6         |
| 3.4.3     | Hüftgelenkdysplasie Röntgenattest .....  | 6         |
| 3.5       | Gründe für das Nichtbestehen der Zuchtzulassung .....                                | 6         |
| 3.6       | Formalitäten .....   | 6         |
| 3.7       | Mögliche Resultate der Ankörung .....  | 7         |
| 3.8       | Import .....   | 7         |
| 3.9       | Zuchtausschluss.....   | 8         |
| 3.10      | Gebühren .....   | 8         |
| <b>4</b>  | <b>DECKVORSCHRIFTEN</b> .....  | <b>8</b>  |
| 4.1       | Zucht .....  | 8         |
| 4.2       | Deckung .....  | 8         |
| 4.3       | Zuchtrüde wohnhaft im Ausland.....   | 8         |
| 4.4       | Zuchtrüde wohnhaft im Ausland, zu Besuch in der Schweiz .....                        | 9         |
| 4.5       | Deckvorschriften.....  | 9         |
| 4.6       | Vorschriften für eine breitere Zuchtbasis .....                                      | 9         |
| 4.7       | Künstliche Befruchtung .....   | 9         |
| 4.8       | Deckbescheinigung .....  | 9         |
| <b>5</b>  | <b>WÜRFE</b> .....   | <b>9</b>  |
| 5.1       | Anzahl Würfe pro Jahr .....  | 9         |
| 5.2       | Anzahl aufgezogener Welpen pro Wurf .....  | 9         |
| 5.3       | Möglichkeiten um mehr als 8 Welpen aufzuziehen.....                                  | 9         |
| 5.4       | Aufzucht von über 8 Welpen .....   | 10        |
| 5.5       | Aufzucht- und Wurfskontrollen .....  | 10        |
| 5.6       | Minimale Zwingeranforderungen.....   | 10        |
| 5.7       | Identifizierung .....  | 12        |
| 5.8       | Übergabe der Welpen .....  | 12        |
| <b>6</b>  | <b>ADMINISTRATIVE PFLICHTEN</b> .....  | <b>12</b> |
| 6.1       | Deckmeldung .....  | 12        |
| 6.2       | Wurfmeldung .....  | 12        |
| 6.3       | Pflichten des CSBP, des Präsidenten der Zuchtkommission oder deren Vertretungen..... | 13        |
| <b>7</b>  | <b>ORGANISATION</b> .....  | <b>13</b> |
| <b>8</b>  | <b>VERPFLICHTUNGEN DER ZÜCHTER</b> .....   | <b>13</b> |
| <b>9</b>  | <b>EINSPRACHEN</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>10</b> | <b>SANKTIONEN (Art. 15 des ZER)</b> .....  | <b>14</b> |
| <b>11</b> | <b>GEBÜHREN</b> .....  | <b>14</b> |
| <b>12</b> | <b>WEITERE WEISUNGEN</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>13</b> | <b>ÄNDERUNGEN IM ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT</b> .....                                   | <b>14</b> |
| <b>14</b> | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....   | <b>15</b> |

# **ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT (ZR) DES CLUB SUISSE DU BERGER PICARD**

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum  
"Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)" der SKG

## **1. EINFÜHRUNG**

Dieses Reglement hat zum Ziel, die Rasse Berger de Picardie zu verbessern, die Zuchtanstrengungen zu unterstützen, und einen Beitrag zu seiner Verbreitung und Verwendung zu leisten.

## **2. GRUNDLAGEN**

Das Zucht- und Eintragungsreglement muss sowohl Züchtern und Eigentümern von Picards, als auch Funktionären des CSBP bekannt sein und muss von ihnen befolgt werden.

Die vorliegenden ergänzenden Zuchtbestimmungen sind für alle Züchter des Berger Picard gültig, welche einen durch die FCI geschützten Zuchtnamen haben, sowie für Eigentümer von zur Zucht zugelassenen Rüden, unabhängig davon ob sie Mitglieder des Club Suisse du Berger Picard (CSBP) sind oder nicht.

## **3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT**

Die Bergers Picards, welche für die Zucht eingesetzt werden, müssen dem Rassestandard Nr. 176 der FCI entsprechen, gesund und frei von Wesenserbdefekten sein. Der Rassestandard erwähnt die Kriterien der für die Zucht schädlichen Entwicklungen.

Sie müssen sich einer Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) unterziehen welches Folgende beinhaltet:

- Beurteilung der Morphologie
- Beurteilung des Verhalten (Wesen)

Röntgenatteste betreffend Hüftgelenkdysplasie sind ebenfalls erforderlich.

### **3.1 Zuchtzulassungsprüfung**

Die Ankörung ist obligatorisch für alle Bergers Picards, welche für die Zucht in der Schweiz verwendet werden. Die Nachkommen von nicht angekörnten Hunden können nicht im Schweizerischen Hundestammbuch aufgenommen werden und können auch keinen Stammbaum der SKG erhalten.

### **3.2 Zulassung zur Ankörung**

Um an der Ankörung zugelassen zu werden, müssen die Hunde im SHSB registriert sein. Sie müssen in gutem gesundheitlichem Zustand und am Prüfungstag mindestens 18 Monate alt sein. Läufige Hündinnen können mit der Bewilligung des Verantwortlichen der Zuchtkommission zugelassen werden.

Für das Hüftgelenkdysplasieröntgen (HD-Röntgen) müssen die Hunde mindestens 18 Monate alt sein. Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung der Röntgenbilder hat jedoch durch die Vet-suisse-Fakultät Bern oder Zürich zu erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass Augenkrankheiten Probleme verursachen, kann die Generalversammlung Augenuntersuchungen verlangen.

### **3.3 Kompetenz**

Die Zuchtkommission des CSBP ist ermächtigt Ankörungen zu organisieren, die Formwert- und Wesensrichter zu bestellen, sowie Ort und Datum für die Durchführung der Prüfung festzulegen.

Die Organisation einer Prüfung pro Jahr ist obligatorisch, eine zweite Prüfung kann auf Anfrage organisiert werden; Mindestteilnahme aber sind zwei Hunde.

Ort und Datum der Ankörung werden mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Organen der SKG ausgeschrieben.

Für die Ankörung müssen die Eigentümer ihre Hunde schriftlich beim Präsidenten der Zuchtkommission anmelden, unter Beilage der Stammbaumkopie, des Röntgenattestes (HD), sowie der Quittung der Überweisung der Körgebühren.

Jeder Hundebesitzer, welcher sich für die Ankörung gemeldet hat, verpflichtet sich alle zur Beurteilung dienlichen Angaben zu liefern.

Im Ausnahmefall kann der CSBP ausserordentliche Ankörungen organisieren. Diese müssen jedoch auf das absolute Minimum reduziert werden. Die anfallenden Kosten für eine ausserordentliche Ankörung gehen zu Lasten des Bestellers.

### **3.4 Ankörung**

Die Ankörung beinhaltet:

#### **3.4.1 Formwert**

Die Hunde werden zuerst vermessen. Die Höhe beim Widerrist sowie die Körperlänge, danach erfolgt die Beurteilung des Äusseren nach dem FCI Standard Nr.176.

### **3.4.2 Verhaltensbeurteilung**

Jeder Hund wird durch einen Verhaltenstest beurteilt (siehe Ankörungsvorschriften: Kör- und Verhaltensbeurteilung) in Hinsicht eines natürlichen Verhaltens.

Der Test beinhaltet einen Fragebogen, welcher dem Richter (den Richtern) erlaubt, sich über die Lebensbedingungen des Hundes zu informieren.

Die anderen Bestandteile des Tests zielen darauf ab, das Verhalten des Hundes seinem Führer und fremden Personen gegenüber zu beurteilen; sein Verhalten auf äussere Einflüsse (optisch und akustisch), seine Fähigkeit die Ruhe nach einer Prüfung wieder zu finden, wie auch die Bindung zu seinem Meister zu beobachten.

Der Hund muss die Fähigkeit zeigen, sich Situationen, welche einem Familienhund im Alltag begegnen, anzupassen. Er muss sich sozial gegenüber Menschen verhalten. Eine gewisse Reserviertheit wird toleriert.

Er soll sich selbstsicher, ruhig, aufmerksam, neugierig und motiviert zeigen. Die Beziehung zu seinem Meister muss harmonisch sein.

### **3.4.3 Röntgenatteste betreffend Hüftgelenkdysplasie**

## **3.5 Gründe für das Nichtbestehen der Zuchtzulassung**

- Morphologie: Ausschliessender Fehler gemäss Rassenstandard FCI Nr. 176 Berger Picard.
- Gesundheit: Hüftgelenkdysplasie (mehr als C).
- Verhalten: „Nichtbestanden“ des Verhaltenstests erhalten Hunde, die sich besonders ängstlich/scheu oder aggressiv zeigen

## **3.6 Formalitäten**

Ein schriftlicher Bericht über die Ankörnung, gemäss Formular des CSBP, wird über jeden Hund erstellt.

In diesem Bericht werden die Körrichter (Formwertrichter und Wesensrichter) namentlich erwähnt.

Der Formwert des Hundes wird durch einen Ausstellungsrichter für Berger Picard, welcher durch die FCI anerkannt ist, beurteilt.

Der Verhaltenstest wird durch Wesensrichter vorgenommen die durch die Generalversammlung oder die Zuchtkommission ernannt werden.

Diese Richter schreiben ihre Beurteilung auf das entsprechende Beurteilungsblatt und unterschreiben dieses.

Die Liste der angekörnten Picardrüden wird in den offiziellen, periodisch erscheinenden, Organen der SKG publiziert.

Resultate der Ankörnung (Eignungstest Zuchtzulassung): Die Bewertung des Formwertes, des Verhaltenstests sowie die Auswertung des Röntgenattests HD werden auf dem Pedigree (Stammbaum) des Hundes notiert und mittels eines offiziellen Stempels, Datum und Unterschrift des Präsidenten des CSBP, gültig. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Diese Formalitäten werden ebenfalls für Hunde angewandt, deren Zuchtzulassung abgelehnt wurde.

Der Besitzer des Hundes erhält den original Rapport und die Ankorungsbestätigung sowie die Abstammungsurkunde (Pedigree) mit eingeschriebenem Brief.

### 3.7 Mögliche Resultate der Ankorung

Angekört:

- Standard „vorzüglich (v)“, „sehr gut (sg)“, „gut (g)“
- Verhaltenstest: Test bestanden
- Hüftgelenkdysplasie: A, B oder C

Nicht angekört:

Wenn einer der Gründe von Artikel 3.5 zutrifft.

Nachdem die Richter die Beurteilung betreffend des Formwertes und des Verhaltens zur Kenntnis genommen haben, wird der entsprechende Entscheid gefällt:

- „Angekört“
- „Nicht angekört“
- „Zurückgestellt“ (für einen jungen Hund, dessen Wachstum noch nicht genügend fortgeschritten ist, der jedoch unabhängig davon die notwendigen Eigenschaften mitbringen könnte um die Kriterien der Rasse erfüllen zu können, sowie für einen Hund, der im Verhaltenstest zurückgestellt wurde).

Hunde, welche die Qualifikation zurückgestellt erhalten, dürfen die Beurteilung des Formwertes, den Verhaltenstest, oder alle beide, einmal wiederholen.

Zuchtempfehlung ist möglich für: Hunde, welche betreffend Formwert, Verhalten und Gesundheit mit "vorzüglich" bewertet wurden.

Für den Titel "empfohlener Zuchtrüde" oder "empfohlene Zuchthündin" wird die Qualifikation "sehr gut" verlangt. Die Rüden müssen von 5 Nachkommen begleitet werden, welche mindestens von 2 verschiedenen Müttern stammen und als "vorzüglich" eingestuft wurden. Die Hündinnen müssen von 5 Nachkommen aus 2 verschiedenen Würfen begleitet werden, welche alle als "vorzüglich" eingestuft wurden.

Die Ankorung, sowie die Qualifikationen werden im Stammbaum des Hundes eingetragen (Beispiel: vorzüglich = v), und mittels offiziellem Stempel des CSBP, Datum und Unterschrift des Präsidenten des CSBP, bestätigt. Diese Formalitäten werden ebenfalls für Hunde angewandt, deren Zuchtzulassung abgelehnt wurde. Der Rückstellungsentscheid wird nicht eingetragen.

Ein Hund, der seine Ankorung bestanden hat, kann an einer zweiten Ankorung teilnehmen, zwecks Verbesserung seiner ersten Qualifikation. Das Resultat der ersten Ankorung wird annulliert und das zweite Resultat ist gültig. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Ankorungen muss mindestens ein Jahr betragen.

### 3.8 Import

Importierte Bergers Picards müssen im SHSB unter dem aktuellen Besitzer eingetragen sein und vom CSBP angekört sein, so dass diese zur Zucht verwendet werden dürfen.

Für trächtige Hündinnen gilt Art. 9.3.7 des Zucht- und Eintragungsreglements der SKG. Die Vorschriften des vorliegenden Reglements finden vor einer neuen Deckung Anwendung.

### **3.9 Zuchtausschluss**

Falls man in der Nachkommenschaft eines Zuchtrüden zweifelsfrei und wiederholt schwerwiegende Mängel feststellt (Krankheiten, körperliche oder verhaltensbezogene Mängel), kann die Zuchtkommission, auf Begehren des Präsidenten der Zuchtkommission, den entsprechenden Hund von der Zucht ausschliessen.

Der betreffende Hundeeigentümer muss vor einer allfälligen Entscheidung angehört werden.

Der Ausschlussentscheid muss klar zum Ausdruck kommen, und dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der "Ausschluss" wird nach 14 Tagen (Einsprachefrist) im Stammbaum eingetragen, versehen mit dem offiziellen Stempel, Datum und Unterschrift des Präsidenten des CSBP.

### **3.10 Gebühren**

Die Körgebühren müssen für jeden angemeldeten Hund entrichtet werden. Sowohl bei Rückstellung, Nichtbestehen der Ankörung oder gar Nichterscheinen wird die Körgebühr nicht rückerstattet.

Ausnahmen für Rückerstattung der Körgebühren: medizinische oder tierärztliche Zeugnisse. Diese werden nur im Krankheits- oder Todesfall in Betracht gezogen.

## **4 DECKVORSCHRIFTEN**

### **4.1 Zucht**

Das minimale Alter für die Zucht wird für weibliche Tiere auf 24 Monate festgelegt. Die Rüden werden nach erfolgter Ankörung zugelassen (18 Monate). Die Verwendung der Hündinnen für die Zucht hört mit Vollendung des 8. Altersjahres auf.

Eine Trächtigkeit kann auch für eine Hündin nach vollendetem 8., aber maximal bis zum 9. Altersjahr bewilligt werden, sofern sie in guter körperlicher Verfassung ist. Um in den Genuss dieser Ausnahme zu kommen muss im voraus eine begründete schriftliche Anfrage, begleitet durch ein tierärztliches Zeugnis, an die Zuchtkommission gerichtet werden.

### **4.2 Deckung**

Die Hundeeigentümer sind verpflichtet vor dem Decken sicherzustellen, dass der Partner über einen vom FCI anerkannten Stammbaum verfügt und zur Zucht zugelassen ist.

### **4.3 Zuchtrüde wohnhaft im Ausland**

Beim Decken mit einem ausländischen Rüden muss sichergestellt werden, dass die Untersuchungen der Hüftgelenkdysplasie den Anforderungen des CSBP entsprechen. Das Decken mit einem Rüden der die schweizerische Ankörung nicht bestanden hat, oder dem die Zuchtzulassung aberkannt wurde, und im Ausland lebt, ist nicht zugelassen



#### **4.4 Zuchtrüde wohnhaft im Ausland, zu Besuch in der Schweiz**

Die Verwendung von Rüden, welche im Ausland wohnhaft sind, wird durch Art. 9.4.2 und Art. 9.4.3 des ZER geregelt.

#### **4.5 Deckvorschriften**

Jeder Hund, der auf einer, oder beiden Seiten von HD C betroffen ist, muss obligatorisch einen Hund als Partner haben der auf beiden Seiten HD A aufweist.

#### **4.6 Vorschriften für eine breitere Zuchtbasis**

Für die Bewilligung einer Paarung unter Blutsverwandten (Schwestern und Brüdern oder Erzeugern und Kindern) ist die Einreichung einer schriftlichen Anfrage an die Zuchtkommission obligatorisch.

#### **4.7 Künstliche Befruchtung**

Die künstliche Befruchtung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglements der FCI“ geregelt.

#### **4.8 Deckbescheinigung**

Jede Deckung muss auf dem offiziellen Formular der SKG, versehen mit Datum und Identität der beiden Hunde, sowie durch Unterschriften der beiden Hundeeigentümer, bestätigt werden. Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wird dem Präsidenten der Zuchtkommission innerhalb von 7 Tagen zugestellt.

## **5 WÜRFE**

### **5.1 Anzahl Würfe pro Jahr**

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden (ZER 11.9). Massgebend ist dabei das Wurfdatum.

### **5.2 Anzahl aufgezogener Welpen pro Wurf**

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.

### **5.3 Möglichkeiten um mehr als 8 Welpen aufzuziehen**

Einsatz von Milch für Welpen oder Zuhilfenahme einer Amme.

Falls die Aufzucht mit der Hilfe einer Ersatzmutter erfolgt, ist der Züchter verpflichtet die Welpen der Ersatzmutter spätestens zwischen dem 3. und 5. Tag nach der Geburt zu übergeben.

Die Grösse der Ersatzmutter sollte der Grösse der Mutter der Welpen in etwa entsprechen.

Die Gesamtzahl der durch die Ersatzmutter aufgezogenen Welpen darf 8 nicht übersteigen. Die durch die Ersatzmutter aufgezogenen Welpen dürfen nicht von mehr als 2 Würfen derselben Rasse stammen und dürfen nicht mehr als 5 Tage auseinander liegen. Sie müssen so gekennzeichnet werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

Die Welpen dürfen nicht vor Ende der 4. Woche zu ihrem Wurf zurückgelegt werden.

Falls die Aufzucht mit Hilfe von Welpenmilch gemacht wird, muss der Züchter die Ernährung vom ersten Tag an mit einer absoluten Regelmässigkeit durchführen, Tag und Nacht. Das Gewicht aller Welpen muss täglich überprüft werden.

#### **5.4 Aufzucht von über 8 Welpen**

Die Aufzucht von über 8 Welpen muss betreffend Platz und Zeit unter den besten Voraussetzungen stattfinden.

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Zuchthündin mindestens eine Pause von 12 Monaten gewährt werden.

Im Wurfintervall beendet mit dem letzten Wurf bis zur nächsten Deckung.

#### **5.5 Aufzucht- und Wurfkontrollen**

Die Zuchtkommission des CSBP, oder deren Vertretungen, führt pro Wurf eine Kontrolle durch.

Wenn ein Wurf vorliegt wird die Zuchtkontrolle mindestens 1-mal jährlich durchgeführt. Die Zuchtkontrolle wird gleichzeitig mit der Wurfkontrolle durchgeführt.

Liegt ein Wurf von über 8 Welpen vor, werden 2 Kontrollen bei allen Züchtern (bei Ammenhaltung ebenso bei der Ersatzmutter) durchgeführt. Die erste Kontrolle muss innerhalb der ersten 3 Wochen vorgenommen werden.

Bei allen Besuchen wird ein, vom Züchter und Kontrolleur unterschriebenes, Kontrollformular für das Sekretariat des SHSB ausgefüllt. Der Züchter erhält eine Kopie.

Bei jedem Züchter können jederzeit unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden.

Bei neuen Züchtern wird vor dem 1. Wurf eine Kontrolle durchgeführt, dasselbe gilt bei Umzug eines Zwingers. Eine Kopie des Rapportes muss mit der Wurfmeldung an das Sekretariat des SHSB, beigelegt werden.

#### **5.6 Minimale Zwingeranforderungen**

Mindestanforderung an den Hundezwinger.

Entsprechend der Anzahl erwachsener Hunde, und der Grösse des Wurfes (Welpenzahl), müssen mehrere Unterkünfte und Ausläufe zur Verfügung stehen.

Die Hundemutter muss sich jederzeit von den Welpen getrennt aufhalten können.

Jeder Wurf muss über einer **Unterkunft (A)** verfügen, mit **einer Wurfkiste (B)** und einem **Auslauf (C)**. Die Installationen müssen so gelegen sein, dass sie vom Wohnhaus aus sichtbar und in Hörweite sind, und von den Welpen und vom Züchter einfach zu erreichen sind. Sie dürfen keine Gefahren bergen, müssen sauber gehalten werden.

### **A) Die Unterkunft**

Sie enthält eine Schlaf- oder Wurfkiste. Es ist der Ort um zu schlafen und sich bei schlechtem Wetter aufzuhalten. Die Unterkunft ist ein geschützter Ort.

Zum Beispiel:

- ein Zimmer oder ein Raum im Haus des Züchters
- ein Gartenhaus
- ein separierter Raum in einem Stall
- ein Raum in einem Nebengebäude

Sie erfüllt folgende Bedingungen:

- im Minimum 12 m<sup>2</sup> Grösse pro Wurf
- genügend Tageslicht und eine gute Belüftung
- eine gute Isolation gegen Durchzug, Wärme und Kälte
- Stein- oder Betonböden müssen mit einem isolierenden Material bedeckt werden
- regulierbare Temperatur mittels Heizung
- einfache Reinigung von Dreck und Gerüchen
- wenn möglich einen direkten Ausgang zum Auslauf

### **B) Die Wurfkiste (oder Schlaflager)**

Sie ist der Ort, an welchem sich die Welpen während den ersten Lebenswochen aufhalten. Sie dient ihnen als Schlafplatz bis sie älter sind. Die Kiste muss gross genug sein, so dass die Hündin darin stehen und sich ohne Einschränkungen bewegen kann. Sie sollte sich mit ausgestreckten Beinen hinlegen können und trotzdem sollte es für die Welpen noch genügend Platz zum Schlafen haben.

Empfohlene Mindestmasse: 1,5 m x 1,2 m.

Sie erfüllt folgende Bedingungen:

- einfache Reinigung
- die Unterlage der Welpen sollte weich und immer trocken sein
- Sägespäne, Torf, Stroh und Heu sind ungeeignet
- geschützt vor Durchzug und nach unten genügend isoliert
- in unmittelbarer Nähe sollte eine Wärmequelle installiert werden können
- die Hundemutter soll die Möglichkeit haben sich von den Welpen zu trennen
- in den ersten Wochen sollte vermieden werden, dass die Hündin und ihre Welpen zu stark durch andere Tiere oder fremde Menschen gestört werden
- Einzelhaltung in Käfigen, Boxen oder Ähnlichem ist verboten. Begründete Ausnahmen sind Krankheit oder Verletzung.

### **C) Der Auslauf**

Er ist ein Platz unter freiem Himmel, nach Möglichkeit mit direktem Zugang zur Unterkunft, an welchem sich die Welpen spätestens ab der 5 Lebenswoche frei und ohne Gefahr bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein eingezäunter Garten
- eine Einfriedung oder Koppel
- Ein Bereich des Anwesens, vorausgesetzt er ist gefahrenfrei und die Überwachung ist gewährleistet. Wenn ausnahmsweise kein direkter Zugang zum Auslauf besteht, kann auch ein gedeckter, windgeschützter Platz, mit vor Kälte und Feuchtigkeit isoliertem Boden, vorgesehen werden. Er sollte ohne ständige Überwachung nutzbar sein.

Er erfüllt folgende Bedingungen:

- minimale Grösse von 50 m<sup>2</sup> pro Wurf
- der Untergrund sollte grösstenteils natürlichen Ursprungs sein: Kies, Sand, Gras usw., und nur teilweise aus Beton, Holz oder anderem harten Untergrund
- Licht: sonnige und schattige Plätze
- Vielseitige Ausrüstung des Auslaufes mit erhöhten Podesten, Verstecken, geheimen Winkeln, Ruheplätzen, Holzböden, Plastikuntergründen usw.
- Terrassen werden anstelle eines Auslaufs nicht akzeptiert
- Zaun: er ist unabdingbar und sollte keine Verletzungs- oder Fluchtgefahr bergen. Um ihre potentielle Verletzungsgefahr wissend sind: Stacheldrahtzäune, netzartige feine Gitter, und Elektrozäune verboten.

Beim Feststellen von Mängeln in Haltung und Pflege werden dem Züchter Fristen für die Bereinigung der Situation eingeräumt.

Falls die Empfehlungen des verantwortlichen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder falls die Hundehaltung und die Zuchtbedingungen regelmässig Anlass zu Kritik geben, kommt Art. 11.21 des ZER zur Anwendung.

## **5.7 Identifizierung**

Die Identifizierung der Bergers Picards mittels eines Mikrochips ist obligatorisch. Der Art. 16 eidg. Tierseuchenverordnung kommt diesbezüglich zur Anwendung.

## **5.8 Übergabe der Welpen**

Ein Welpen wird nicht vor Vollendung der 9. Alterswoche abgegeben. Um die Übergabe zu erleichtern, überreicht der Züchter dem Erwerber einen Ernährungsplan und nützliche Ratschläge für die Aufzucht und Erziehung des Welpen.

Die Züchter werden aufgefordert, die Hundewelpen nur mit einem schriftlichen Vertrag zu verkaufen. Vertragsvorlagen sind bei der SKG erhältlich oder es kommen andere geeignete Vorlagen zur Anwendung.

# **6 ADMINISTRATIVE PFLICHTEN**

## **6.1 Deckmeldung**

Der Züchter ist verpflichtet die Deckung innert 7 Tagen dem Präsidenten der Zuchtkommission des CSBP, mittels Kopie der Deckanzeige der SKG, zu melden.

## **6.2 Wurfmeldung**

Der Wurf muss dem Präsidenten der Zuchtkommission innert 4 Tagen gemeldet werden.

Der Züchter muss dem Präsidenten der Zuchtkommission das ausgefüllte Wurfmeldeformular der SKG spätestens 5 Wochen nach der Geburt, mit den darin verlangten Dokumenten, zusenden.

Falls es sich um einen ausländischen Rüden handelt, müssen Kopien des ausländischen Stammbaumes, das Röntgenattest betreffend der Hüftgelenkdysplasie, die Ankorungsbestätigung, falls nicht im Stammbaum aufgeführt, der Wurfmeldung beigelegt werden.

Die Gebühren, bestimmt durch die Generalversammlung, werden anlässlich der Wurfmeldung einkassiert. Der Züchter bestätigt durch seine Unterschrift, gestützt auf die Wurfankündigung, dass seine Erklärungen richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ein ungenügend ausgefülltes Wurfmeldeformular (oder ein nicht mit den notwendigen Beilagen versehenes) wird dem Züchter sofort zurückgeschickt, damit er es vervollständigen kann.

### **6.3 Pflichten des CSBP und des Präsidenten der Zuchtkommission oder deren Vertretungen**

Der Präsident der Zuchtkommission oder deren Vertretung hat die Verpflichtung:

- Zu kontrollieren, dass das Wurfmeldeformular richtig ausgefüllt ist. Er hat sich zu vergewissern, dass Wurf- und Aufzuchtkontrolle durchgeführt und keine Mängel festgestellt wurden.
- Sich zu versichern dass die Vorschriften des Zucht- und Eintragungsreglements durch den Züchter eingehalten worden sind. Dies bestätigt er auf dem Wurfmeldeformular vom CSBP mit Stempel, Datum und Unterschrift.
- Die Wurfmeldung und die nötigen Papiere rechtzeitig dem Sekretariat SHSB zu senden.
- Dem Sekretariat des SHSB die angekörteten und nicht angekörteten Bergers Picards mit Angaben ihres Hüftgelenkdysplasiegrades, oder deren Ausschluss, gemäss Artikel 3.9 zu melden.
- Das Sekretariat des SHSB regelmässig über die Resultate von Arbeitsprüfungen, welche im Stammbaum der Grosseltern der Welpen eingetragen werden, zu informieren.

Die Zuchtkommission ist verantwortlich für das Zuchtregister des CSBP und für das Sekretariat der Zuchtkommission.

## **7 ORGANISATION**

Die Zuchtkommission ist für alle Fragen der Zucht zuständig, soweit diese nicht ein anderes Organ des CSBP betreffen.

Diese Kommission besteht aus mindestens einem Mitglied, welches den Vorsitz der Zuchtkommission hat. Die Zuchtkommission organisiert und stellt ihre Tätigkeiten sicher, einschliesslich des Sekretariats und der Pflege des Zuchtregisters.

Sie werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Dem Präsidenten der Zuchtkommission steht insbesondere die Führung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Zuchtkommission, sowie die Berichterstattung zu Händen des Vorstandes des CSBP zu.

Die Zuchtkommission kann den Mitgliedern des CSBP jederzeit Massnahmen betreffend Dysplasie, Augenkrankheiten und Gesundheit der Rasse vorschlagen.

Die Aufzucht- und Wurfkontrollen werden vom Präsidenten der Zuchtkommission oder deren Vertretungen vorgenommen.

Die Zuchtkommission organisiert die Ausbildung der Zuchtkontrolleure und Wesensrichter.

## **8 VERPFLICHTUNGEN DER ZÜCHTER**

Der Züchter ist verpflichtet, seinen Hunden, im speziellen den Zuchthündinnen und ihren Welpen, alles ihren Bedürfnissen entsprechende zukommen zu lassen, einschliesslich einer geeigneten Ernährung. Er muss ihnen die Möglichkeit geben herumzutollen und sich zu beschäftigen. Die Hunde und die Welpen müssen regelmässig entwurmt werden und in Konformität mit den Herstellerangaben. Die Welpen werden erst nach der ersten kombinierten Impfung abgegeben (gemäss Impfpflicht der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin.) Der Züchter muss sicherstellen, dass die Hunde Kontakt zu Artgenossen und Menschen erhalten.

Er muss genügend Zeit für die Welpen und die erwachsenen Hunde aufbringen.

Lange, regelmässige Abwesenheit ist mit der Aufzucht nicht vereinbar.

## **9 EINSPRACHEN**

Gegen alle Entscheidungen der Zuchtkommission und der Körrichter kann, mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CSBP, Einsprache erhoben werden, innert 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Beurteilung.

Für jede Einsprache, muss der Clubkasse ein Betrag von CHF 100.-- vorausbezahlt werden. Bei Annahme der Einsprache wird dieser Betrag zurückerstattet. Bei Ablehnung der Einsprache verfällt der Betrag zu Gunsten des Clubs.

Falls eine Entscheidung ein Mitglied des Vorstandes oder der Zuchtkommission betrifft, ist dieses berechtigt sich an der Diskussion zu beteiligen oder angehört zu werden. Wenn der Entscheid gefällt wird, muss es den Saal jedoch verlassen.

Wenn Formfehler in der Anwendung des Reglements vorliegen hat die betroffene Person die Möglichkeit, Einsprache beim Verbandsgericht zu machen, gemäss Art. 12.9 des ZER.

## **10 SANKTIONEN (Art. 15 des ZER)**

Beim Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen das ZER, wird der Vorstand des CSBP beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

## **11 GEBÜHREN**

Gebühren für Club-Dienstleistungen werden erhoben für:

- Ankörung
- Aufzucht- und Wurfskontrolle
- Kontrolle und Versand der Wurfmeldung.

Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand und die Zuchtkommission festgelegt. Die Gebühren müssen die jeweiligen verursachten Kosten decken und müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Die Preise für Nicht-Mitglieder des CSBP betragen das Doppelte derjenigen, welche für die Mitglieder festgelegt werden.

## **12 WEITERE WEISUNGEN**

In gewissen Fällen und auf Antrag der Zuchtkommission kann der Vorstand des CSBP Ausnahmen zum vorliegenden Reglement zulassen. Diese dürfen das ZER jedoch nicht verletzen.

## **13 ÄNDERUNGEN IM ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT**

Jede Änderung oder Nachtrag zu diesem Reglement muss der Generalversammlung des CSBP und dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderungen treten frühestens 20 Tage nach ihrer offiziellen periodischen Veröffentlichung der SKG in Kraft.

## 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 09. März 1991 durch die ordentliche Generalversammlung in 1763 Grandes-Paccot angenommen, und ersetzt alle bisher gültigen Reglemente und vorgängige Entscheidungen. Es tritt frühestens 3 Monate, nachdem dessen Bestätigung in den offiziellen, periodischen Veröffentlichungen der SKG in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend der Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsidentin:  
Jacqueline Rosset

Sekretärin:  
Anne-Thérèse Bodenmann

Genehmigt durch den ZV der SKG an deren Sitzung vom 16.08.1991.

Zentralpräsident der SKG:  
Hans W. Müller

Präsidentin der Zuchtkommission und des SHSB:  
Eva Walliser

---

Dieses Reglement wurde überarbeitet und der Ausgabe des ZER vom 01. Juli 2005 angepasst. Es wurde durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 09. September 2006 in Schönbühl/BE angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsident CSBP:  
Christian Donzé

Präsident Zuchtkommission:  
Christof Röthenmund

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 25.10.2006 in Bern.

Zentralpräsident der SKG:  
Peter Rub

Präsident der Zuchtkommission und des SHSB:  
Dr. Peter Lauper

---

Die Revision 2011 dieses Reglements wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Februar 2011 in Alterswil/FR angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsident CSBP:  
Christian Donzé

Präsident Zuchtkommission:  
Christof Röthenmund

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 29. April 2011 in Burgdorf.

Zentralpräsident der SKG:  
Peter Rub

Präsident der Zuchtkommission und des SHSB:  
Franz Berger, Mitglied des ZV

Die Revision 2014 dieses Reglements wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Februar 2014 in Ersigen/BE angenommen.

Es ersetzt alle bis anhin gültigen Reglemente und bisherigen Entscheidungen. Es tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Reglements gilt der französische Text.

Im Namen des Club Suisse du Berger Picard

Präsident CSBP:

Christian Donzé

Vize-Präsidentin CSBP:

Catherine Décoppet

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom ..... in .....

Zentralpräsident der SKG:

Peter Rub

Präsident der Zuchtkommission und des SHSB:

Yvonne Jaussi, Mitglied des ZV